

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2018/4 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2018/4] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2018/4] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Bei den Bf. handelt es sich um Mutter, Schwester und Kinder der am 7.10.2006 ermordeten Enthüllungsjournalistin Anna Politkovskaya. Letztere hatte sich einen Namen durch die Aufdeckung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen durch das russische Militär in der Tschetschenischen Republik gemacht und war eine unerbittliche Kritikerin der Politik von Präsident Wladimir Putin.

Am genannten Tag wurde Frau Politkovskaya im Aufzug des Moskauer Wohnblocks, in dem sie lebte, von Kugeln tödlich getroffen. Am Tatort wurden eine Pistole der Marke Makarow mit Schalldämpfer sowie Patronenhülsen gefunden.

Am selben Tag eröffnete die Staatsanwaltschaft eine strafrechtliche Untersuchung wegen Mordes an einer Person in Ausübung ihrer Berufs- bzw. zivilen Pflichten (Art. 105 Abs. 2 lit. b russisches StGB) und erkannte den Bf. Opferstatus zu. Die Nachforschungen ergaben, dass die Verstorbene einen bekannten russischen – nicht näher genannten – Ex-Politiker in Moskau getroffen hatte, der ihr vorschlug, Artikel zwecks Diskreditierung der russischen Regierungsspitze zu veröffentlichen, was sie jedoch zu seinem großen Ärger abgelehnt hatte. Im August 2007 berichtete die Staatsanwaltschaft bei einer Pressekonferenz über bedeutende Fortschritte bei den Ermittlungen: Demnach sei nun erwiesen, dass es sich im Fall von Anna Politkovskaya um einen Auftragsmord gehandelt habe, in den auch Polizeioffiziere und Beamte des Sicherheits-

dienstes verwickelt gewesen seien. Im Juni 2008 wurde gegen vier Personen Anklage vor einem Strafgericht erhoben. Mit Urteil vom 20.2.2009 sprach dieses die Angeklagten frei. Zwei der Bf. erhoben dagegen Einspruch, worauf das Urteil vom Obersten Gerichtshof aufgehoben und an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen wurde.

Im fortgesetzten Verfahren gestand D. P., ein hochrangiger Beamter des Innenministeriums, Frau Politkovskaya ohne Wissen und Genehmigung seiner Dienststelle überwachen lassen zu haben. Ein Bekannter von ihm hätte ihn über seine Absicht unterrichtet, die Journalistin zu ermorden, und ihm vorgeschlagen, gegen eine hohe Geldsumme an der Vorbereitung des Mordes mitzuwirken, worin er schließlich eingewilligt habe.

2012 wurde das Strafverfahren gegen D. P. von dem der übrigen Beschuldigten abgesondert. Im Dezember sprach ihn das Moskauer Stadtgericht schuldig und verurteilte ihn zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.

Am 20.6.2013 startete beim Moskauer Stadtgericht die Strafverhandlung gegen insgesamt fünf Angeklagte. Am 29.5.2014 befanden die Geschworenen alle Angeklagten des Mordes an Anna Politkovskaya für schuldig. Demnach habe einer der Angeklagten – ein gewisser L.-A. G. – von einer unbekannt Person, die mit kritischen Veröffentlichungen der Verstorbenen unzufrieden war, eine Summe von USD 150.000,- für die Ermordung der Genannten erhalten. Drei Neffen und ein Bekannter von

ihm sowie D. P. hätten ihm bei der Vorbereitung des Mordes geholfen. L.-A. G. und einer seiner Neffen, der den Mord durchgeführt hatte, wurden zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt. Gegen die übrigen Verurteilten wurden Haftstrafen zwischen zwölf und zwanzig Jahren verhängt.

Die Bf. legten beim Obersten Gerichtshof erfolglos ein Rechtsmittel gegen das Urteil ein. Laut der russischen Regierung wurde die strafrechtliche Untersuchung betreffend die näheren Umstände des Todes von Frau Politkovskaya noch nicht beendet.

Rechtsausführungen

Die Bf. rügten eine Verletzung von Art. 2 EMRK (*Recht auf Leben*) unter seinem verfahrensrechtlichen Aspekt wegen fehlender Effektivität der wegen des Mordes an Anna Politkovskaya eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung. Obwohl diese bereits seit 2006 anhängig sei, sei es [den Behörden] noch immer nicht gelungen, jene Personen zu identifizieren, welche den Mord in Auftrag gegeben bzw. finanziert hätten.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 2 EMRK

1. Zulässigkeit

(59) Der GH wendet sich zuerst dem Vorbringen der Bf. zum **Umfang des Falles** zu [...], beharrten diese doch darauf, dass davon nicht nur die verfahrensrechtliche Verpflichtung, einen gewaltsam erlittenen Tod zu untersuchen, sondern zwei weitere dem Art. 2 EMRK inhärente Verpflichtungen umfasst seien, nämlich die positive Verpflichtung zum Schutz des Lebens und das materiellrechtliche Gebot, von einer Tötung Abstand zu nehmen.

(60) Der GH erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass er die Verpflichtung des Staates zur Durchführung von wirksamen Untersuchungen in seiner Rechtsprechung als dem Art. 2 EMRK innewohnende Verpflichtung angesehen hat, welcher unter anderem den »gesetzlichen Schutz« des Rechts auf Leben erfordert. Obwohl das Versäumnis, einer solchen Verpflichtung zu entsprechen, Konsequenzen für das von Art. 13 EMRK geschützte Recht haben kann, wird die prozessuale Verpflichtung des Art. 2 EMRK als eine unterschiedliche Verpflichtung angesehen, vermag sie doch Anlass zur Feststellung eines separaten und unabhängigen »Eingriffs« zu geben.

(61) Im Zuge der Übermittlung der vorliegenden Beschwerde an die belangte Regierung richtete der GH Fragen an die Parteien, die sich ausschließlich auf die verfahrensrechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer wirksamen Untersuchung konzentrierten. Der Sektionspräsident, der als Einzelrichter fungierte, erklärte den Rest der Beschwerde für unzulässig.

(62) Angesichts dessen, dass Unzulässigkeitsentscheidungen von Einzelrichtern gemäß Art. 27 Abs. 2 EMRK endgültig sind, kommt der GH zu dem Schluss, dass der Antrag der Bf. auf Stellung zusätzlicher Fragen an die Regierung – verstanden als Ansuchen, den Umfang des Falles zu erweitern – abgelehnt werden muss.

(63) Der GH wird sich nun der Einrede der Regierung hinsichtlich des behaupteten **Verlusts der Opfereigenschaft** zuwenden [...]. Ihr Vorbringen war zweigeteilt: Zuerst einmal seien die Bf. ihres Opferstatus verlustig gegangen, da sie es verabsäumt hätten, dem GH Kopien gewisser Dokumente auszuhändigen; zweitens sei ihnen im gegen die Täter geführten innerstaatlichen Strafverfahren eine Entschädigung zuerkannt worden.

(64) Zum ersten Teil des Vorbringens ist zu bemerken, dass der GH keineswegs der Ansicht ist, dass das Versäumnis, ihm gewisses Material auszuhändigen, einen Einfluss auf seine Beurteilung haben kann, ob ein Bf. seine Opferstellung verloren hat.

(65) Was den zweiten Teil des Vorbringens betrifft, erinnert der GH daran, dass eine für den Bf. günstige Entscheidung oder Maßnahme grundsätzlich nicht ausreicht, ihn seines »Opferstatus« zu berauben – außer die nationalen Behörden haben entweder ausdrücklich oder dem Grunde nach eine Konventionsverletzung anerkannt und dafür Wiedergutmachung geleistet.

(66) Der GH möchte noch anmerken, dass die vom Stadtgericht zugesprochene Entschädigung nur die Dritt- und ViertBf. betraf, während den ersten beiden Bf. keine solche zugesprochen wurde. Er möchte aber auf etwas Wichtigeres hinweisen: Der Aspekt der Beschwerde, welcher der Regierung übermittelt wurde, betrifft im Besonderen die Verpflichtung des Staates, eine wirksame Untersuchung durchzuführen. Festzuhalten ist in dieser Hinsicht jedoch, dass die russischen Behörden weder ausdrücklich noch dem Grunde nach eine Verletzung der Rechte der Bf. unter Art. 2 EMRK in seinem verfahrensrechtlichen Aspekt anerkannt haben. Die der Dritt- und der ViertBf. in ihrer Eigenschaft als Privatbeteiligte am Strafverfahren [...] gewährte Entschädigung kann nicht als Wiedergutmachung für eine verfahrensrechtliche Verletzung von Art. 2 EMRK angesehen werden, wurde doch im Strafverfahren die Wirksamkeit der Untersuchung der näheren Todesumstände in keiner Weise bewertet, da diese Angelegenheit klar außerhalb des Prüfungsumfanges dieses Verfahrens lag.

(67) Die Einrede der Regierung hinsichtlich des behaupteten Verlusts der Opfereigenschaft muss daher zurückgewiesen werden.

(68) [Ergebnis] Der GH stellt fest, dass der Beschwerdepunkt unter Art. 2 EMRK in seinem verfahrensrechtlichen Aspekt nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch nicht aus anderen Gründen unzulässig ist. Er ist daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

(70) Der GH [...] erinnert daran, dass er bei der Beurteilung, ob den verfahrensrechtlichen Erfordernissen des Art. 2 EMRK Genüge getan wurde, mehrere essentielle Faktoren zu berücksichtigen hat: die Angemessenheit der Untersuchungsmaßnahmen, die Raschheit und das angemessene Vorantreiben der Untersuchung, die Mitbeziehung der Familie des oder der Verstorbenen [in das Verfahren] und die Unabhängigkeit der Untersuchung. [...]

(72) Der GH möchte anfangs vermerken, dass er – ausgehend von einer Beurteilung des Strafverfahrens in seiner Gesamtheit – nicht überzeugt ist, dass die Angehörigen von Frau Politkovskaya von der Untersuchung in einem solchen Ausmaß ausgeschlossen wurden, dass sie der Gelegenheit beraubt wurden, effektiv am Verfahren teilzunehmen. Der GH hält in diesem Zusammenhang fest, dass Art. 2 EMRK den Untersuchungsbehörden keine Verpflichtung auferlegt, jedwedem Antrag auf Vornahme einer bestimmten Untersuchungsmaßnahme stattzugeben, der von einem Verwandten im Zuge der Untersuchung gestellt wurde.

(73) Die zentrale Frage ist, ob der belangte Staat im vorliegenden Fall seiner Verpflichtung zur Durchführung einer effektiven Untersuchung des Auftragsmordes an einer Enthüllungsjournalistin entsprochen hat. Der GH erinnert daran, dass es in Fällen, in denen das Opfer eines gewaltsamen Todes ein Journalist bzw. eine Journalistin ist, von äußerster Wichtigkeit ist, eine mögliche Verbindung zwischen dem Verbrechen und den Berufsaktivitäten des Journalisten bzw. der Journalistin zu erforschen. In diesem Zusammenhang möchte der GH auf die Empfehlung Rec (2016) 4 des Ministerkomitees des Europarats zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren hinweisen, in der das Ministerkomitee in Rn. 19 empfahl, dass die Schlussfolgerungen einer Untersuchung auf einer gründlichen, objektiven und unparteiischen Analyse aller relevanten Elemente basieren müssten – einschließlich der Klärung der Frage, ob zwischen den Drohungen und der Gewalt gegen Journalisten und anderen Medienakteuren und der Ausübung journalistischer Aktivitäten [...] ein Zusammenhang bestand.

(74) Insoweit es um die **Angemessenheit** der Untersuchung hinsichtlich der näheren Umstände der Ermordung von Anna Politkovskaya geht, bemerkt der GH Folgendes: Wie er bereits wiederholt in Fällen gewaltsamer Tötungen [...] festgestellt hat, betrifft die verfahrensrechtliche Verpflichtung unter Art. 2 EMRK nicht die Resultate, sondern die gesetzten Maßnahmen [...].

(75) Der GH hebt hervor, dass die Untersuchung im gegenständlichen Fall insoweit zu greifbaren Ergebnissen führte, als es zur strafrechtlichen Verurteilung von für die Tötung direkt verantwortlichen Personen kam.

Gleichzeitig ist er der Ansicht, dass die Untersuchung bei einem Auftragsmord nicht als adäquat angesehen werden kann [...], wenn keine aufrichtigen und ernsthaften Anstrengungen unternommen werden, um den geistigen Urheber des Verbrechens ausfindig zu machen – also die Person bzw. die Leute, welche die Ermordung in Auftrag gegeben hat bzw. haben. In Fällen von Auftrags-tötungen muss also die Prüfung der innerstaatlichen Behörden über die Identifizierung des Auftragsmörders hinausgehen. Der GH hat sich zu überzeugen, dass die Untersuchung im gegenständlichen Fall diesen wichtigen Punkt nicht außer Acht gelassen hat.

(76) Der GH vermerkt, dass er im vorliegenden Fall kaum über Informationen hinsichtlich der Reichweite der Untersuchung betreffend die Identifikation des Auftraggebers des Verbrechens verfügt. [...] Seine Möglichkeiten, was die Bewertung der Natur und des Ausmaßes einer genauen Untersuchung im vorliegenden Fall angeht, sind daher größtenteils begrenzt und beschränken sich auf eine Analyse des vor ihm erstatteten schriftlichen Vorbringens der Parteien.

(77) Dem Vorbringen der Regierung ist zu entnehmen, dass die innerstaatlichen Untersuchungsbehörden hinsichtlich der Identität des Auftragsmörders nur einer Hypothese folgten, nämlich dass es sich hierbei um einen »bekannten früheren russischen Politiker, der in London lebt«, gehandelt habe. Diese von der Regierung nachdrücklich als »Organisator des Mordes« bezeichnete Person starb 2013. Der Regierung zufolge hätten die Untersuchungsbehörden die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs im internationalen Rechtsweg um Information und Unterstützung ersucht. Diesem Wunsch sei bislang nicht voll entsprochen worden. Die Regierung hat jedoch weder weitere Details über diese Ansuchen geliefert noch die von den um Hilfe ersuchten Behörden vorgebrachten Gründe erläutert, warum diesem Begehren nicht entsprochen habe werden können. Sie bot auch keine Erklärung an, welche Untersuchungsschritte unternommen worden waren, um die Rolle des Verstorbenen im Zusammenhang mit der Ermordung von Anna Politkovskaya in den folgenden Jahren nach seinem Tod zu erhellen. Sie gab auch keine Erklärung dazu ab, warum sich die Untersuchung für eine beträchtliche Anzahl von Jahren auf diese einzelne Nachforschungslinie konzentrierte. [...] Im vorliegenden Fall scheinen sich die nationalen Untersuchungsbehörden mit der einen und einzigen Hypothese [Auftraggeber war in London lebender ehemaliger russischer Politiker] zufrieden gegeben zu haben, welche sich allerdings für viele Jahre nicht auf schlüssige Beweise zu stützen vermochte.

(78) [...] Es ist nicht Aufgabe des GH, seine Meinung über die Begründetheit der Behauptung der Bf. zu äußern, derzufolge Beamte des Bundessicherheitsdienstes und/oder Repräsentanten der Verwaltung der

Tschetschenischen Republik in den Mord an Anna Politkovskaya verwickelt gewesen wären. Allerdings hätten die innerstaatlichen Untersuchungsbehörden – in Befolgung des verfahrensrechtlichen Aspekts von Art. 2 EMRK im Kontext des vorliegenden Falls – dieser Behauptung nachgehen sollen, auch wenn sie sich schließlich als unbegründet herausstellen sollte. Dies trifft insbesondere auf die journalistische Arbeit von Frau Politkovskaya zu, welche sich auch auf den Konflikt in Tschetschenien erstreckte.

(79) Angesichts des oben Gesagten ist der GH nicht davon überzeugt, dass die Untersuchung der näheren Umstände der Ermordung von Anna Politkovskaya das Erfordernis der Angemessenheit erfüllte.

(80) Der GH wird sich nun dem [nächsten] Erfordernis zuwenden, nämlich der **raschen und zügigen Durchführung von strafrechtlichen Untersuchungen**. [...] Er hat kürzlich, nämlich in *Lopes de Sousa Fernandes/P*, im Kontext [...] von Art. 2 EMRK [...] festgehalten, dass die lange Dauer des strafrechtlichen Verfahrens ein starker Indikator für dessen Mangelhaftigkeit ist (was eine Verletzung der positiven Verpflichtungen des Staates unter der Konvention darstellt), außer der Staat legt besonders überzeugende und glaubhafte Gründe zur Rechtfertigung der Verfahrensdauer vor.

(81) Unter den Umständen des vorliegenden Falles, wo die strafrechtliche Untersuchung am 7.10.2006 begonnen hat und noch immer nicht abgeschlossen ist, ist der GH nicht davon überzeugt, dass die russische Regierung überzeugende und plausible Gründe zur Rechtfertigung der Länge des Verfahrens vorgebracht hat. Insbesondere ihr Hinweis auf den umfangreichen Untersuchungsakt bzw. die große Zahl der befragten Zeugen erscheint irrelevant angesichts des Nichtvorliegens von greifbaren Untersuchungsergebnissen in Bezug auf jene Personen, welche die Tötung in Auftrag gaben, wodurch das Verfahren für viele Jahre verschleppt wurde.

(82) Der GH hat bereits im Urteil *Cerf/TR* (in dem es um die Ermordung eines Politikers ging) aufgrund der Länge der strafrechtlichen Untersuchung eine Verletzung von Art. 2 EMRK unter seinem verfahrensrechtlichen Aspekt festgestellt, da die Untersuchung zwar zur

Verurteilung von mehreren Tätern führte, jedoch über Jahre hinweg verschleppt wurde. Der GH wies in diesem Fall das Vorbringen der belangten Regierung, demzufolge das Strafverfahren komplex gewesen sei, wegen fehlender Rechtfertigung von Verfahrensverzögerungen zurück und hielt fest, dass die exzessiven Verzögerungen bei der Untersuchung selbst die Schlussfolgerung nahelegten, dass diese iSv. Art. 2 EMRK ineffektiv war. Er ist bereit, dieser Schlussfolgerung auch unter den Umständen des vorliegenden Falles zu folgen. Der GH kommt daher zu dem Schluss, dass die Verfahrensdauer betreffend die Untersuchung des gewaltsamen Todes von Anna Politkovskaya in Ermangelung [von den Behörden bzw. der Regierung vorgebrachter] hochplausibler und überzeugender Rechtfertigungsgründe gegen das Erfordernis der Raschheit und der angemessenen Beschleunigung iSd. verfahrensrechtlichen Verpflichtung unter Art. 2 EMRK verstoßen hat.

(83) Nach Ansicht des GH reichen seine Feststellungen zur Adäquatheit und zur angemessenen Zügigkeit der strafrechtlichen Untersuchung aus, um zur Schlussfolgerung zu gelangen, dass diese [...] nicht – wie von Art. 2 EMRK gefordert – effektiv war. Unter diesen Umständen hält der GH die weitere Prüfung der Frage der Unabhängigkeit der Untersuchung nicht mehr für notwendig.

(84) Folglich liegt eine **Verletzung von Art. 2 EMRK** in seinem verfahrensrechtlichen Aspekt vor (5:2 Stimmen; *gemeinsames im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum der Richterinnen Jäderblom und Keller; gemeinsames abweichendes Sondervotum von Richter Dedov und Richterin Poláčková*).

II. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

(88) [...] Der GH spricht allen Bf. gemeinsam € 20.000,- für immateriellen Schaden zu.

(90) [...] Der Antrag der Bf. auf Ersatz der Kosten und Auslagen wird wegen fehlender Substantiierung zurückgewiesen (5:2 Stimmen; *gemeinsames im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum der Richterinnen Jäderblom und Keller; gemeinsames abweichendes Sondervotum von Richter Dedov und Richterin Poláčková*).